

**III. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die**  
**Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.01.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

**Artikel I**

**§ 1**

Die Ziffer 9. der Gebührentabelle als Anhang zur Gebührensatzung laut § 4 erhält folgende Fassung:

9. Für die Begleitung von Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten im Zusammenhang mit nachträglichen Grundstücksteilungen, insbesondere wenn Vereinbarungen und Grundbucheintragungen nach § 10 Abs. (2) Wassersatzung und § 17 Abs. (2) Abwassersatzung erforderlich werden  
Je nach Zeitaufwand

**§ 2**

Die Gebührentabelle als Anhang zur Gebührensatzung laut § 4 wird um folgende Ziffer 11. ergänzt:

11. Bearbeitung von Anträgen zur Löschwassersicherheit  
je nach Arbeitsaufwand ergänzend zur Wassergebühr                      70 € - 280 €

**Artikel II**

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.04.2024

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin

(Siegel)

gez. U. Sablowski